

Kostenlose Geräteüberlassung: Unter Umständen (k)ein Problem

Der Branchenverband VDGH hat in einem unter Verschluss gehaltenen Rechtsgutachten offenbar Korruptionsrisiken ausgemacht, wenn Ärzte kostenlos Blutzuckermessgeräte für ihre Patienten erhalten. Dagegen kann man sich aber absichern.

Von Christoph Winnat



Jedes Gerät will seine eigenen Teststreifen. © Miriam Dörr / fotolia.com

NEU-ISENBURG. Glaubt man Berichten aus der Med-Tech-Branche, dann nehmen immer mehr Hersteller Abstand davon, Ärzte kostenlos mit Blutzuckermessgeräten zu versorgen, die diese dann ihren Patienten überlassen sollen. Öffentlich hatte erst kürzlich Roche Diabetes Care angekündigt, keine Messgeräte mehr an Praxen und Kliniken abzugeben. Begründet wurde das mit Rechtsunsicherheiten infolge des neuen Korruptionsstrafrechts für Heilberufler. Zumal ein aktuelles Gutachten im Auftrag des Verbands der Diagnostica-Industrie (VDGH) zu dem Schluss komme, dass „unter bestimmten Umständen die Annahme kostenloser Blutzuckermessgeräte durch Ärzte unter den Tatbestand der Bestechlichkeit fallen“ kann, wie es in der Unternehmensmitteilung heißt.

Nicht verunsichern lassen

Der VDGH will das Gutachten derzeit nicht veröffentlichen und teilt auf Anfrage lediglich mit, „eine namhafte Kanzlei“ habe die Sachlage beurteilt. Auch habe der Verband seinen Mitgliedern keine Handlungsempfehlung auf Grundlage des Gutachtens gegeben, versichert eine Roche-Sprecherin. Ärzte, die weiterhin Messgeräte angeboten bekommen, sollten sich dennoch nicht verunsichern lassen. Denn im Umkehrschluss obigen Zitats gilt eben auch, dass die kostenlose Weitergabe „unter bestimmten Umständen“ nicht strafbar ist.

So argumentiert etwa der Berliner Rechtsanwalt Dr. Daniel Geiger, dass, wenn der Arzt außer dem weiterzugebenden Gerät selbst keinerlei zusätzlichen Vorteil erhält, ihm auch kein Vorwurf gemacht werden kann. Ausdrücklich heißt es in der Begründung des Anti-Korruptionsgesetzes: „Eine Strafbarkeit entfällt, wenn der Heilberufsangehörige die ihm beim Bezug gewährten Rabatte und sonstigen Vorteile zugunsten des Patienten bzw. des zuständigen Kostenträgers annimmt, um sie an diesen weiterzureichen“. – Dass die kostenlose Weitergabe eines Blutzuckermessgerätes auch der Krankenkasse nützt, die andernfalls unter Umständen zur Hilfsmittelerstattung verpflichtet wäre, ist unstrittig.

Auf Folgekosten hinweisen

Ergänzend gibt der gleichfalls auf Medizinrecht spezialisierte Rechtsanwalt Dr. Jens-Peter Damas zu bedenken, dass es sich bei der kostenlosen Weitergabe von Blutzuckermessgeräten nicht einmal um eine Zuweisung handeln muss. – Zur Erinnerung: Die Zuweisung stellt neben der Verordnung und dem Bezug zur unmittelbaren Anwendung einen der drei Handlungskontexte dar, die für Heilberufler entsprechend der neuen Rechtslage korruptionsrelevant sind.

Weist ein Arzt seinen Patienten bei der Geräteüberlassung ausdrücklich darauf hin, so Damas, dass Teststreifen für Geräte anderer Hersteller möglicherweise kostengünstiger sind und er deshalb eigenständig Preisvergleiche anstellen müsse, dann bleibe die Entscheidung, welches Gerät er wählt, letztlich dem Patienten überlassen. Damas empfiehlt deshalb, sich für den Fall der Fälle mit einem entsprechend vorformulierten Schriftsatz abzusichern. Dessen Kenntnisnahme hätten Patienten dann lediglich zu quittieren.

Ein solcher Vordruck hätte außer der Nennung des konkreten Gerätetyps, der kostenlos weitergegeben wird, auch den Hinweis zu enthalten, dass mit der Überlassung Folgekosten auf den Patienten zukommen, die in einem Marktvergleich zu ermitteln ihm selbst obliegen.

Eine Strafbarkeit entfällt, wenn der Heilberufsangehörige Vorteile zugunsten des Patienten bzw. des zuständigen Kostenträgers annimmt, um sie an diesen weiterzureichen. Aus der Begründung eines Änderungsantrages von CDU/CSU und SPD vom 12. April 2016 zum Entwurf eines „Gesetzes zur Bekämpfung von Korruption im Gesundheitswesen“.